

Satzung des Landkreises Zwickau zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kreismusikschule des Landkreises Zwickau (Gebührensatzung der Kreismusikschule – KMSGebS) Vom 4. Juni 2009

Auf Grund von § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S 577), zuletzt geändert durch Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 110) und der §§ 1, 2, 6 Abs. 2, 9 bis 15 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (GVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. November 2007 (GVBl. S. 478, 484) hat der Kreistag des Landkreises Zwickau in seiner Sitzung am 3. Juni 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Kreismusikschule gemäß der jeweils geltenden Satzung für die Kreismusikschule des Landkreises Zwickau erhebt der Landkreis Zwickau Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige,
 1. der die Kreismusikschule als Benutzer in Anspruch nimmt, bei minderjährigen Benutzern der gesetzliche Vertreter,
 2. der die Gebührenschuld gegenüber dem Landkreis Zwickau schriftlich übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebühren

Für die Benutzung der Kreismusikschule werden folgende Gebühren erhoben:

1. Unterrichtsgebühren
 - a) für Unterricht in den Grundfächern und Kursfächern,
 - b) für Unterricht in den Hauptfächern und
 - c) für Unterricht in den Ergänzungsfächern,
2. Gebühren für die Bereitstellung eines Instrumentes,
3. Prüfungsgebühren.

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Unterrichtsgebühr für die Unterrichtung eines Schülers im Grund- oder Kursfach bestimmt sich nach dem jeweils gewählten Grund- oder Kursfach und nach der Dauer einer Unterrichtseinheit. Die Grundfächer Stabspiel und Chor sind bei Belegung eines Hauptfaches im selben Ausbildungszeitraum gebührenfrei. Die Unterrichtsgebühr für die Unterrichtung eines Schülers in einem Hauptfach bestimmt sich nach dem jeweils gewählten Hauptfach, nach der Unterrichtsart (Einzelunterricht oder Gruppenunterricht) und nach der Dauer einer Unterrichtseinheit.
- (2) Für Unterrichtsgebühren gelten zwei Tarife. Der Tarif A gilt für Vorschulkinder, Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende, die ihren Wohnsitz im Gebiet des Landkreises Zwickau haben. Der Tarif B gilt für alle übrigen Benutzer der Kreismusikschule.

- (3) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren für jeweils ein Ausbildungsjahr (1. August bis 31. Juli).
Ändert sich innerhalb eines Ausbildungsjahres eines der in den Absätzen 1 und 2 für den Gebührenmaßstab genannten Merkmale oder erfolgt die Aufnahme nicht zu Beginn des Ausbildungsjahres oder endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Ausbildungsjahres, so wird bei der Berechnung der Unterrichtsgebühr für jeden Kalendermonat des Ausbildungsjahres, in dem die Gebührenpflicht besteht, die jeweilige Ausbildungsjahresgebühr mit 1/12 zu Grunde gelegt.
- (4) Der Unterricht eines Schülers in einem Ergänzungsfach ist gebührenfrei, wenn der Schüler im selben Ausbildungszeitraum ein Hauptfach belegt hat. Anderenfalls bemisst sich die Gebühr nach Absatz 2.
- (5) Die Gebühr für die Abnahme einer Prüfung und der damit verbundenen Zeugniserteilung bemisst sich als Grundgebühr und danach ob ein Korrepetitor teilnimmt.
- (6) Die Gebühr für die Bereitstellung eines Instrumentes bemisst sich nach dem Neuwert des Instrumentes und der Dauer des Bereitstellungszeitraumes.
- (7) Die Höhe der Unterrichtsgebühren, der Gebühren für die Bereitstellung eines Instrumentes und der Prüfungsgebühren bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (8) Für Benutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird die Gebühr erhoben, die nach der im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Benutzung zu bemessen ist.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Unterrichtsgebühren und der Gebühr für die Bereitstellung eines Instrumentes entsteht jeweils zu Beginn des Ausbildungsjahres, frühestens jedoch am Ersten des Monats, in dem die Aufnahme an die Kreismusikschule erfolgt oder das Instrument bereitgestellt wird. Die Pflicht zur Entrichtung der Unterrichtsgebühren und der Gebühr für die Bereitstellung eines Instrumentes endet mit dem Ersten des auf das Ende des Ausbildungsjahres folgenden Monats. Endet das Benutzungsverhältnis vor dem Ende des Ausbildungsjahres, so endet die Gebührenpflicht mit dem Ersten des auf die Beendigung des Benutzungsverhältnisses folgenden Monats.
Die Gebührenschuld für die Unterrichtsgebühren und der Gebühr für die Bereitstellung eines Instrumentes entsteht zum Ende eines Ausbildungsjahres für das jeweilige Ausbildungsjahr (Veranlagungszeitraum).
- (2) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr für die Abnahme einer Prüfung entsteht mit der Antragstellung auf Abnahme einer Prüfung. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt der Abnahme der Prüfung.
- (3) Ändert sich innerhalb eines Ausbildungsjahres eines der in § 4 Abs. 1 und 2 für den Gebührenmaßstab genannten Merkmale, so ändert sich die Gebühr erstmals mit dem Ersten des auf den Eintritt der vorgenannten Tatbestände folgenden Kalendermonats.

§ 6

Vorauszahlung

- (1) Auf die Unterrichtsgebühren und die Gebühr für die Bereitstellung eines Instrumentes werden Vorauszahlungen für jeweils ein Ausbildungshalbjahr erhoben. Den Vorauszahlungen wird die voraussichtliche Gebührenschuld entsprechend der im Gebührenverzeichnis enthaltenen Gebühr

- (2) Liegen Angaben vor, dass die voraussichtliche Gebührenschuld nicht für das volle Ausbildungshalbjahr besteht, werden die Vorauszahlungen anteilig erhoben.

§ 7

Fälligkeit der Gebühr

Die Unterrichtsgebühren, die Gebühr für die Bereitstellung eines Instrumentes und die Prüfungsgebühr werden mit Gebührenbescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn der Gebührenbescheid keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 8

Ermäßigung, Erlass oder Erstattung der Gebühr

- (1) Der Landkreis kann auf Antrag des Gebührenschuldners die Gebühr ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Gebühren erstattet oder auf die Gebührenschuld für das nächste Ausbildungshalbjahr angerechnet werden.
- (2) Werden mehrere Kinder einer in einem Haushalt lebenden Familie, die Vorschulkinder, Schüler, Studenten, Auszubildende oder Wehr- und Zivildienstleistende sind, in Hauptfächern unterrichtet, kann auf Antrag die Unterrichtsgebühr für jeweils ein Hauptfach für das zweite Kind um 25 % und für das dritte und jedes weitere Kind um 50 % ermäßigt werden (Geschwisterermäßigung). Als erstes Kind gilt stets das älteste Kind einer Familie, das am Unterricht teilnimmt.
- (3) Der Antrag auf Gebührenermäßigung oder -erlass ist bei der Kreismusikschule schriftlich zu stellen. Bei der Antragstellung sind auf Anforderung die entsprechenden Nachweise durch den Antragsteller beizubringen. Der Ermäßigungs- oder Erlasszeitraum beginnt am Ersten des Monats, in dem der Antrag zugegangen ist und gilt für das laufende Ausbildungsjahr, soweit im Bescheid keine andere Entscheidung getroffen wird.
- (4) Auf Vorschlag des Leiters der Kreismusikschule können besonders begabte Schüler eine Förderung durch Ermäßigung der Unterrichtsgebühr für ein Hauptfach um 30 % erhalten.

§ 9

Unterrichtsausfall

- (1) Bei Unterrichtsausfall aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren oder Nachholung des Unterrichts. Bei Unterrichtsausfall, der durch Erkrankung, Kuraufenthalt oder einer beruflich bedingten Ortsabwesenheit oder andere begründete Umstände eintritt und drei Wochen überschreitet, kann auf Antrag die Unterrichtsgebühr anteilig für den Zeitraum des Unterrichtsausfalls erstattet oder mit der Gebührenschuld für das nächste Ausbildungshalbjahr verrechnet werden. § 4 Absatz 3 Satz 2 und § 8 Absatz 3 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.
- (2) Bei Unterrichtsausfall aus schultechnischen Gründen oder wegen Krankheit des Fachlehrers von mehr als drei Wochen in Folge, wird die Gebühr auf Antrag anteilig erstattet oder mit der Gebührenschuld für das nächste Ausbildungshalbjahr verrechnet werden. § 4 Absatz 3 Satz 2 und § 8 Absatz 3 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 10

Mitteilungs- und Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner nach § 2 haben unaufgefordert und unverzüglich dem Landkreis schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen, wenn sich Umstände, die für die Gebührenberechnung wesentlich sind, verändern. Wesentliche Umstände in diesem Sinne sind die Änderungen, die die Tarifmerkmale des § 4 Absatz 2 betreffen.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Gleichzeitig treten

- die Satzung des Landkreises Chemnitzer Land über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kreismusikschule des Landkreises Chemnitzer Land (Gebührensatzung der Kreismusikschule) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2004 (Amtsblatt des Landkreises Chemnitzer Land vom 17. Mai 2004, S. 5) und
- die Satzung des Landkreises Zwickauer Land zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kreismusikschule „Clara Wieck (Gebührensatzung der Kreismusikschule - KMSGebS) vom 27. Juni 2003 (Amtsblatt des Landkreises Zwickauer Land vom 16. Juli 2003, S. 4) außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Zwickau, den 4. Juni 2009

Dr. C. Scheurer
Landrat

Anlage
zu § 4 Abs. 7 der Gebührensatzung der Kreismusikschule

Gebührenverzeichnis

(Legende: MFE = Musikalische Früherziehung; MAG = Musikalische Grundausbildung; o.B. HF = ohne Belegung eines Hauptfaches; G = Gruppenunterricht; 60/4+ = Gruppenunterricht 60 Minuten mit mindestens vier Schülern)

- (1) Die Gebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt für einen Schüler pro Schuljahr im **Tarif A** - Vorschulkinder, Schüler, Studenten, Azubis, Wehr- und Zivildienstleistende mit Wohnsitz im Landkreis Zwickau im **Tarif B** - Sonstige

		ab Ausbildungsjahr 2009/2010		ab Ausbildungsjahr 2010/2011	
		ab 1.8. 2009		ab 1.8. 2010	
Unterrichtsfach	Pro Woche Unterrichtsstunde in Minuten	Tarif A in EUR	Tarif B in EUR	Tarif A in EUR	Tarif B in EUR
1. das Grundfach					
a) Musikgarten/Piepmatzkurs	G 45	120,00	156,00	132,00	156,00
b) MFE	G 45	120,00	156,00	132,00	156,00
c) MAG	G 45	120,00	156,00	132,00	156,00
d) Stabspiel o. B. HF	G 45	120,00	156,00	132,00	156,00
e) Chor o. B. HF	G 60	60,00	78,00	60,00	78,00
2. das Kursfach					
a) Instrumentalunterricht, Gesang/Kinderstimm- bildung oder Artistik	G 45/4+	168,00	216,00	180,00	216,00
b) Instrumentalunterricht, Gesang/Kinderstimm- bildung oder Artistik	G 60/4+	216,00	270,00	228,00	270,00
3. die Hauptfächer Instrumental- oder Gesangsunterricht jeweils im					
a) Einzelunterricht	E 60	720,00	900,00	720,00	900,00
b) Einzelunterricht	E 45	540,00	684,00	564,00	684,00
c) Einzelunterricht	E 30	384,00	480,00	396,00	480,00
d) Gruppenunterricht	G 45	264,00	312,00	276,00	312,00
4. das Ergänzungsfach o. B. HF					
	G 45, 60, 75 oder 90	120,00	156,00	120,00	156,00

(2) Die Gebühr für die Bereitstellung eines Instrumentes nach § 3 Abs. 2 beträgt

2.1.	für den Zeitraum bis drei Jahren, beginnend ab Bereitstellung des Instrumentes	
2.1.1.	bei einem Instrument mit einem Neuwert bis 1.000,00 EUR	4,00 EUR je Instrument und je angefangenen Monat
2.1.2.	bei einem Instrument mit einem Neuwert bis 2.000,00 EUR	5,40 EUR je Instrument und je angefangenen Monat
2.1.3.	bei einem Instrument mit einem Neuwert über 2.000,00 EUR	6,70 EUR je Instrument und je angefangenen Monat
2.2.	für den Zeitraum ab drei Jahren, beginnend ab Bereitstellung des Instrumentes	1 % vom Neuwert des jeweiligen Instrumentes, mindestens 4,00 EUR und je angefangenen Monat

(3) Die Prüfungsgebühr nach § 3 Abs. 3 beträgt für die Abnahme einer Prüfung eines Schülers und der damit verbundenen Zeugnisverleihung in einem Fach

1. mit Korrepetitor 31,00 EUR und
2. ohne Korrepetitor 15,00 EUR

Zu vorstehender Satzung ergeht gemäß § 3 Abs. 5 der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 110) folgender Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn, dass

1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 der SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis Zwickauer Land unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.